

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

EA 82

208

Frauenfeld, 4. November 2025
Nr. 586

Einfache Anfrage von Fabrizio Hugentobler, Patrick Siegenthaler, Felix Meier und Reto Ammann vom 29. September 2025 „Finanzierungsprobleme für den geplanten Neubau der KVA Thurgau?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Hat der Regierungsrat Kenntnis über die aktuelle finanzielle Lage und insbesondere über allfällige Engpässe bei der Finanzierung der Investitionen für den Ersatz und den Neubau der geplanten KVA Thurgau?

Ja, allerdings nicht im Detail. Der Regierungsrat wurde vom Verband KVA Thurgau ein erstes Mal im Rahmen eines Regierungsseminars am 9. September 2025 über das geplante Vorhaben, die finanzielle Lage und die Tatsache, dass sich die Finanzierung des Grossprojekts schwieriger gestaltet, als ursprünglich angenommen, summarisch informiert. Der Regierungsrat verfügt jedoch über keine Detailplanungen oder Businesspläne. Dies ist auch nicht nötig, weil der Kanton nicht am Verband KVA Thurgau beteiligt ist und die Finanzierungsverantwortung alleinige Sache der 70 Verbandsgemeinden ist.

Frage 2: Ist es aus Sicht des Kantons rechtlich zulässig, dass die Zweckverbandsgemeinden für die Risiken nicht haften müssen?

Nein. Der Bau und Betrieb der erforderlichen Abfallanlagen zur Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen liegen gemäss § 6 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz; RB 814.04) in der Verantwortung der Politischen Gemeinden. Die 70 Verbandsgemeinden tragen die Verantwortung und sind als Eigentümerinnen des Verbands auch für die Sicherstellung der Finanzierung zuständig. Beim Verband KVA Thurgau handelt es sich um einen Zweckverband nach § 39 ff. des Gesetzes über die

2/3

Gemeinden (GemG; RB 131.1). Daran darf der Kanton aufgrund der Vorgaben im GemG nicht beteiligt sein. Zweckverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Erfüllung bestimmter Gemeindeaufgaben (§ 39 Abs. 1 GemG) und damit Organisationen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als solche unterstehen sie nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz; RB 170.3) diesem Erlass. Wenn eine im Dienst mehrerer Gemeinwesen stehende Körperschaft Personen Schaden zugefügt hat, haften diese Gemeinwesen gemäss § 7 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes solidarisch, wenn die amtliche Verrichtung nicht ausschliesslich einem Gemeinwesen zugerechnet werden kann. Nach § 7 Abs. 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes tragen die beteiligten Gemeinwesen den Schaden nach Massgabe ihrer Interessen an der amtlichen Verrichtung. Daraus ist zu schliessen, dass die Trägergemeinden bei Schädigung durch Zweckverbände wie beim Verband KVA Thurgau subsidiär und unter sich solidarisch haften. Fazit: Trotz Haftungsausschluss in den Statuten des Verbands KVA Thurgau haften die Verbandsgemeinden bereits heute unbegrenzt und solidarisch.

Frage 3: Nachdem die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden eine finanzielle Beteiligung am Neubau der geplanten KVA Thurgau offenbar ablehnt und somit nicht bereit ist, ins Risiko zu gehen, stellt sich die Frage, ob der Kanton Thurgau als Kreditgeberin einspringen soll. Welches ist die Haltung der Regierung in dieser Frage?

Der Verband KVA Thurgau ist ein Gemeindezweckverband. Daran darf der Kanton aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 39 ff. GemG) nicht beteiligt sein. Die Siedlungsabfallentsorgung und -bewirtschaftung ist Sache der Politischen Gemeinden (siehe Antwort auf die Frage 2).

Für den Kanton Thurgau bestehen somit im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau keine Verpflichtungen und Risiken. Der Neubau obliegt allein dem Verband und seinen Mitgliedsgemeinden und wird von diesem organisiert. Der Kanton beteiligt sich weder an der Finanzierung der Anlage noch stellt er Garantien zur Verfügung. Der Regierungsrat sieht bei dieser Ausgangslage auch nicht vor, Bürgschaften oder Darlehen zu gewähren.

Hinsichtlich Wärmeleitungen kann der Kanton gemäss § 6 Abs. 2 Ziff. 2a des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) für die Nutzung von Abwärme Finanzhilfen gewähren. Die Ausrichtung solcher Beiträge ist gemäss § 6 Abs. 3 ENG auf den Rahmen des bewilligten Budgetkredites beschränkt. Diesbezüglich ist eine gesetzliche Grundlage vorhanden (vgl. Beantwortung vom 4. November 2025 der Frage 3 der Einfachen Anfrage „Wie kommt all die Energie von Weinfelden nach Bischofszell und Kreuzlingen?“ vom 29. September 2025 (GR 24/EA 83/210).

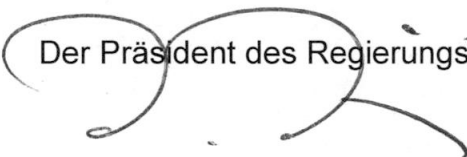
3/3

Frage 4: Ist der Kanton Thurgau in Besitz eines Businessplans für den Betrieb der künftigen KVA Thurgau und dabei insbesondere über die zu erwartenden Erträge aus der Kehrichtverbrennung und dem Abverkauf von Fernwärme und Strom auf der einen und den Aufwand für den Betrieb und die Abschreibungen auf der anderen Seite?

Nein. Der Kanton Thurgau verfügt über keine Businesspläne für den Betrieb der künftigen KVA. Dies ist auch nicht nötig, weil der Kanton nicht am Verband KVA Thurgau beteiligt ist und die Verantwortung für den Betrieb und die Finanzierung Sache des Verbandes ist.

Frage 5: Welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat, um ein allfälliges Scheitern des Projektes abzuwenden?

Es handelt sich um ein Projekt eines Gemeindezweckverbandes. Der Regierungsrat respektiert die Gemeindeautonomie.


Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



